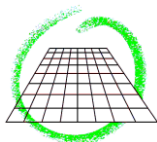




Stadt Weinsberg
Stadtteil Grantschen

Bebauungsplan „Wetterisch 3, 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	5
4 Europäische Vogelarten	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt im Südosten des Stadtteils Grantschen den Bebauungsplan „Wetterisch 3, 1. Änderung“ mit einer Gesamtfläche von rd. 0,24 ha auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Der Fachbeitrag Artenschutz bereitet die Prüfung vor, indem er ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird bzw. werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

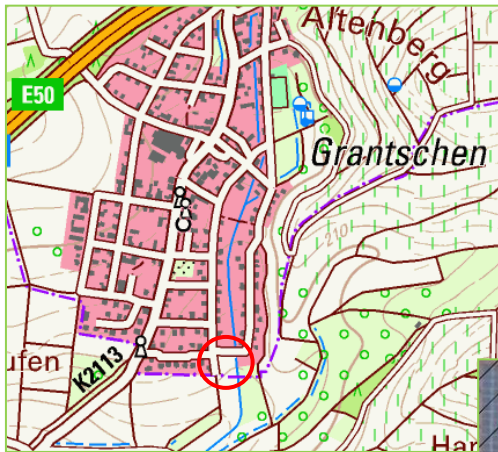


Abb.: Lage des Gebietes (o. M)

Abb.: Bestand (1 : 1.000)

Das Plangebiet besteht aus dem nördlichen Teil einer großen Ackerfläche (Flst.Nr. 107/2) und der Altenbergstraße.

Im Westen grenzt die Auststraße an. Im Osten verläuft der Wetterischbach.

Die Fläche zwischen Ackernutzung und Straße und der Streifen parallel zum Wetterischbach sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen.

In der Nordostecke entlang der Altenbergstraße wächst ein kleines Brombeergestrüpp.

Im Saumstreifen entlang des Wetterischbachs wachsen u.a. Brombeergestrüpp, Schilf und eine junge Weide.



3 Wirkungen des Bebauungsplans

Es ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 geplant, in dem vier Einzelhäuser gebaut werden können.

Von den 1.900 m² Ackerfläche können ca. 760 m² überbaut und versiegelt werden. Die restliche Fläche wird zu Gärten. An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten

Zwischen den Häusern werden vier heimische, hochstämmige Obst- oder Laubbäume gepflanzt. Der Flächenstreifen im Süden ist mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen.

Die Altenbergstraße ist und auch die Austraße außerhalb sind bereits ausgebaut. Sie erschließen das Wohngebiet.

Der 5 m Streifen entlang der Parzelle des Wetterischbachs wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege (Gewässerrandstreifen entlang des Wetterischbachs) festgesetzt. In dem Streifen liegt bereits der Hauptsammler für das Abwasser.

4 Europäische Vogelarten

Vögel wurden nicht erfasst. Das Plangebiet ist sehr klein und strukturarm und hat keine besondere Bedeutung für die Vogelwelt. Selbst für die Nahrungssuche ist die Fläche von geringem Interesse.

Die Ackerfläche ist wegen ihrer geringen Größe und der auf zwei Seiten angrenzenden Straßen zum Brüten ungeeignet.

Frei- und Bodenbrüter wie z.B. Goldammer oder Grünfink finden allenfalls in den Saumstreifen am Wetterischbach Möglichkeiten zum Brüten.

Der Saumstreifen am Wetterischbach, in dem der Hauptsammler verläuft, bleibt erhalten. Eine Gefahr, dass Vögel, die in dem Saumstreifen brüten, verletzt oder getötet werden, besteht nicht.

Ein geringes Risiko bestünde, wenn der Acker über Frühjahr und Frühsommer bis zum Baubeginn brach läge und dann Bodenbrüter doch zum Brüten einladen würde.

Um dies zu vermeiden wird empfohlen, die Ackerfläche ab dem Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen oder zu mulchen.

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Wenn überhaupt wären nur eines oder sehr wenige Brutpaare betroffen. Erhaltungszustände lokaler Populationen würden sich ganz sicher nicht verschlechtern.

Der Saumstreifen am Wetterischbach ist die einzige Struktur in der Vögel brüten können. Der Streifen bleibt erhalten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden weder entnommen noch beschädigt oder zerstört.

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der geringen Größe des Plangebiets und seiner einfachen Struktur kann sowohl das Vorkommen als auch die Betroffenheit nahezu aller Anhang IV Arten ausgeschlossen werden.

Für die *Zauneidechse* sind die Ackerfläche und ihre Randbereiche als Lebensraum ungeeignet. Auch der Saumstreifen am Bach ist wenig geeignet und bleibt überdies erhalten.

Selbst wenn es Zauneidechsen im Saumstreifen geben würde, könnten Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 23.12.2019

